

*Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,*

WiDuT meldet sich nach längerer Pause zurück! Als Auftakt für den Neustart dient u.a. *inForm*, das neue WiDuT-Newsletter, dessen erste Ausgabe Sie gerade vor sich sehen.

Sollten Sie WiDuT noch nicht kennen, empfehlen wir den Besuch unseres neuen Internet-Auftritts. Mehr dazu in einer der nebenstehenden Kolumnen.

Mit *inForm* berichten wir periodisch über aktuelles und wissenschaftliches aus dem Bereich der Verwaltungsmodernisierung. Wir orientieren uns dabei am nebenstehenden „Pentagramm der Verwaltungsmodernisierung“. Schwerpunkt dieser Ausgabe ist exemplarisch der Bereich „Regelungsoptimierung“. Die nächste Ausgabe wird voraussichtlich den Schwerpunktbereich „Organisation“ behandeln.

inForm will nicht nur informieren, sondern soll zugleich ein Organ des Wissenstransfers sein. Wir freuen uns daher für künftige Ausgaben über jeden (Kurz-)beitrag unserer Kooperationspartner/-innen beim Bund und in den Ländern, der abgedruckt und über *inForm* verbreitet werden kann.

Übrigens, der „Kostendruck“ macht auch vor dem Druck von *inForm* nicht halt. Deshalb bleibt die Farbversion der Online-Ausgabe vorbehalten, die Printausgabe ist leider nur schwarz-weiß.

Wir hoffen, dass *inForm* (auch farblos) gut lesbar ist und Ihnen viel Informatives, Nützliches und Anregendes bietet.

Univ.-Prof. Dr. Carl Böhrer
(Wiss. Leiter WiDuT)

Ass. iur. Carsten Brenski
(Projektbearbeiter WiDuT)

Externe Kommunikation der Verwaltung

● Wissenstransfer durch Arbeitstagungen - Runde 10 eingeläutet

Unter dem Titel „Von der Information zur Kommunikation – Verwaltung in den Außenbeziehungen“ führt WiDuT für seine Kooperationspartner/innen beim Bund und in den Ländern am 30.06 und 01.07.2003 in Speyer die 10. Tagung durch.

Im Mittelpunkt der Tagung steht die Frage nach den heutigen Erwartungen und Anforderungen an die externe Verwaltungskommunikation aus der Sicht verschiedener externer Akteure im Kommunikationsprozess, und zwar vor allem in Hinblick auf Maßnahmen der Verwaltungsreform.

Hierzu dient ein Referat zur grundsätzlichen Bedeutung externer Verwaltungskommunikation sowie Vorträge jeweils aus der Sicht einer Regierungszentrale, der Printmedien und der Wirtschaft. Ein weiterer Beitrag widmet sich der Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung unter Einbeziehung der Neuen Medien. Kurzberichte der Teilnehmer zu Ansätzen, Maßnahmen und Schwierigkeiten im Bereich externer Verwaltungskommunikation in ihren Ländern ermöglichen zudem eine umfassende länderübergreifende Bestandsaufnahme.

Das Programm der Tagung kann auf der Projekthomepage von WiDuT (s.u.) eingesehen werden.

WiDuT im „Netz der Netze“

● Neuer Internet Auftritt von WiDuT ist online

Als Teil des Web-Angebots des Forschungsinstitutes für öffentliche Verwaltung Speyer präsentiert sich WiDuT mit einer neuen Projekthomepage. Neben aktuellen Meldungen sind hier Informationen sowohl zu Entstehung, Aufgaben und Zielsetzung der Transferstelle als auch zu deren Instrumentarium und Arbeitsweise eingestellt.

Darüber hinaus enthält das Web-Angebot Literaturempfehlungen zu den Bereichen der Verwaltungsmodernisierung einschließlich einer Auswahl bisher erschienener WiDuT-Publikationen.

Die Rubrik Datenbank enthält Informationen über Aufbau, Struktur und Nutzung der WiDuT-Datenbank einschließlich der Darstellung des Ordnungssystems und des Schlagwortkatalogs. Unter der Rubrik Tagungen findet sich zudem ein Archiv mit allen bisher durchgeführten WiDuT-Tagungen.

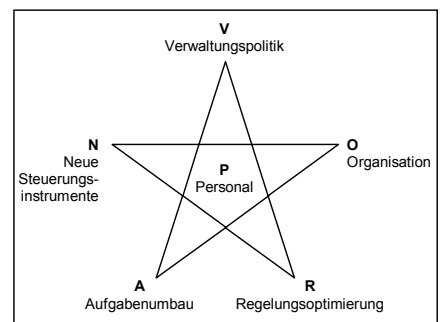
Das Angebot wird abgerundet mit einem Portal zu externen Angeboten, wobei u.a. die Möglichkeit besteht, direkt und ohne Umwege zu Online-Angeboten zur Verwaltungsmodernisierung beim Bund und in den Ländern zu gelangen.

Die Projekthomepage von WiDuT können Sie im Internet unter folgender Adresse abrufen: <http://www.foev-speyer.de/widut>.

Modernisierungs-Pentagramm „revisited“

● Mystische Fünfecke: Verwaltungsmodernisierung als Buzzauber?

Schon seit der Antike ist das Pentagramm als magisches Symbol bekannt, dem schützende und bannende Zauberkraft zugeschrieben wird. Carl Böhrer hat diese geometrische Form in die Moderne „herübergerettet“, um mit ihr die Verknüpfung der Reformbereiche in Staat und Verwaltung darzustellen.



Pentagramm der Reform in Staat und Verwaltung

Mit Zauberei hat dies allerdings nichts zu tun. Vielmehr geht es darum, mit Hilfe des Pentagramms die Zusammenhänge und gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Reformfelder aufzuzeigen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Im Einzelnen sind dies Verwaltungspolitik, Organisation, Rege- lungsoptimierung, Aufgabenumbau, Neue Steuerungsinstrumente und – neuerdings – in der Mitte des Penta- gramm: Personal.

Das Verwaltungspersonal ist zugleich Objekt und Subjekt der Ver- waltungsreformen, es ist sowohl Be- standteil als auch Träger, sowohl z.T. Initiator als auch Umsetzer und zugleich Betroffener. Es durchformt damit quasi als Erfolgsbedingung alle anderen Reformbereiche, womit ihm letztlich als Mittelpunkt des Penta- gramm eine Schlüsselstellung zu- kommt.

Die zentrale Aussage des Fünfecks ist, dass alle vorgenannten Bereiche nicht isoliert zu betrachten sind und gleichsam „angepackt“ werden und zusammenkommen müssen – nur dann können sich Synergieeffekte einstellen.

Das Pentagramm und die in ihr ver- ankerten Reformelemente sind daher handlungsleitend für die Arbeit von WiDuT. So basieren etwa das Ord- nungssystem und der Schlagwortka- talog der WiDuT-Datenbank auf den 5+1 Reformbereichen. Dies erleichtert zielgerichtete Auswertungen, Verglei- che und Analysen.

Auf diese Weise soll das Penta- gramm dazu beitragen, durch struktu- rierte Dokumentation und anschlie- ßenden Transfer des Wissens die Verwaltungsmodernisierung so weit als möglich zu „entzaubern“, was idealerweise bei den Kooperations- partnern Doppelarbeit vermeidet und damit Zeit und Kosten einspart.

Wirkungskontrolle von Gesetzen

● **Pentagramm „R“: Rege- lungsoptimierung**

Regelungsoptimierung und hierbei insbesondere Rechtsoptimierung ist eine unverzichtbare Komponente im Modernisierungs-Pentagramm.

Erstrebte wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen rechtsförmiger Regelung und Deregulierung: weni- ger, aber treffliche Rechtsvorschriften. Mit dem Doppel-Theorem: Keine rechtsförmige Regelung wo und so- lange möglich (reduzierte Quantität, Vermeidung); - wenn aber erforder- lich, dann so einfach, so genau, so treffsicher wie nötig (erhöhte Quali- tät).

Rechtsoptimierung kann fundierter erreicht werden durch „experimentelle Rechtsetzung“, also mittels metho-

den gestützter Erzeugung und folgenbeurteilender Tests geplanter Regelungen. Die explizite Analyse und Prognose potentieller (auch verdeckter) Folgen der rechtsförmigen Gestaltung für Normadressaten, Gesellschaft und Nachwelt sollten die legistische Kunst und die fachlichen Erfahrungen ergänzen. Als zentrales Instrument bietet sich zunehmend die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) an.

Gesetzesfolgenabschätzungen sind Verfahren zur Erkundung und verglei- chenden Bewertung von Folgen beabsichtigter bzw. in Kraft getretener Rechts- vorschriften. Die bisherigen Versuche waren ziemlich erfolgreich, sie schärften das Denken in Alternativen und deren Folgen, sie verbesserten die Praktikabili- tät und Vollzugseignung (Akzeptabilität) und die Kosten/Wirksamkeits- Überlegungen. Dies gilt für alle drei Module der GFA: die prospektive (ex ante, Intention), die begleitende (Wirksamkeitsprüfung von rechtsförmigen Entwürfen), die retrospektive (Bewährungsprüfung, Gesetzescontrolling).

Der erfahrungsbezogenen Weiterentwicklung der GFA-Methodik wurde zu- nehmend eine behutsame Institutionalisierung beigegeben. Die gut zwanzigjäh- rige Vorlaufphase ist jedenfalls zu Ende, die GFA ist als hilfreiches Instrument anerkannt und sie wird zunehmend angewendet, in der ganzen fachlichen Brei- te: vom Regelungsvorhaben Wald- und Naturschutz über Kinder- und Jugendhil- fe, Datenschutzaudit, Umweltverträglichkeit, Katastrophenbewältigung, Ortho- pädische Hilfen bis zur Pflegeversicherung und zur Wahlstatistik.

Im Bund und in den meisten Ländern werden schon Gesetzesfolgenabschät- zungen durchgeführt oder sie sind vorgesehen. Auch gibt es unterschiedliche Ansätze, die GFA zu institutionalisieren. So wurde etwa die GFA verpflichtend in die GGO aufgenommen (z.B. Rheinland-Pfalz) oder die Anwendung des Instru- mentariums bei künftigen Regelungsvorhaben empfohlen (z.B. Bund). Nachste- hende Tabelle gibt den bekannt gewordenen Umgang mit dem Instrumentarium wieder.

Bund	Rheinland-Pfalz
<p>§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GGO:</p> <p>„In der Begründung [des Gesetzesentwurfs] sind darzustellen: ... die Gesetzesfolgen (§ 44) ...“</p> <p>Gem. § 44 GGO sind unter Gesetzesfol- gen die wesentlichen Auswirkungen zu verstehen, und zwar beabsichtigte Wirkun- gen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen (Abs. 1 S. 1 und 2). Nach § 44 Abs. 1 S. 3 GGO kann das BMI Empfehlungen zur Ermittlung von Gesetzesfolgen geben. Diese bestehen in Form eines Leitfadens zur GFA und des Handbuchs GFA, die Arbeitshilfen für alle 3 GFA-Module beinhalten. Die Ein- führung beider Anleitungen ist im Juni 2002 zudem vom Staatssekretärausschuss emp- fohlen worden.</p> <p>In die Darstellung sind (weiterhin) die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, insbesondere auch der Länder und Kommunen aufzunehmen (Abs. 2 u. 3) sowie die Kosten für die Wirtschaft und die Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisni- veau und auf Verbraucher (Abs. 4).</p> <p>Weitere Auswirkungen sind auf Wunsch Beteiligter darzustellen (Abs. 5); zudem hat das federführende Ressort in der Entwurfs- begründung festzulegen, ob und nach wel- chem Zeitraum das Gesetz zu evaluieren ist (Abs. 6).</p>	<p>§ 13 a Abs. 2 GGO:</p> <p>“Eine Gesetzesfolgenabschätzung soll vorgenommen werden für Gesetzesvor- haben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen.“</p> <p>Obwohl es sich hierbei um eine „Soll- Vorschrift“ handelt, sieht § 16 Abs. 1 S. 3 GGO eine Begründungspflicht für den Fall vor, dass keine GFA durchgeführt wurde, womit die GFA zum Regelfall wird.</p> <p>§ 13 a Abs. 1 GGO nennt sowohl die pro- spektive, die begleitende, als auch die retrospektive GFA, weshalb möglichst alle 3 Module in einem integrierten Verfahren angewendet werden sollen.</p> <p>Anhang 2a der GGO enthält für jedes GFA-Modul Anleitungen zur Durchführung hinsichtlich Einsatzgebiet, Untersuchungs- interesse und Vorgehensweise.</p> <p>Die Ergebnisse einer GFA sind im Vor- blatt zum Gesetzesentwurf darzustellen (§ 14 GGO); weiterhin sind bereits im Beglei- tschreiben zum Entwurf Vorschläge zur Durchführung einer retrospektiven GFA zu machen (§ 16 Abs. 4 S. 4 GGO).</p>

Literatur:

Böhret/Konzendorf: Handbuch Gesetzes- folgenabschätzung (GFA), Baden-Baden 2001 (355 S.)

BMI (Hrsg.): Praxistext zur Gesetzesfol- genabschätzung, Berlin 2002

Impressum

Wissenschaftliche Dokumentations- und Transferstelle für Verwaltungsmodernisierung in den Ländern (WiDuT)
Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Redaktion: Ass. iur. Carsten Brenski
Freiherr-vom-Stein-Str. 2
67346 Speyer
Tel.: 06232-654-394
Fax: 06232-654-290
Email: widut@foev-peyer.de
Internet: http://www.foev-speyer.de/widut